

Jahreshauptversammlung 2021

am 11.12.2021, 10:00 Uhr, in Maichingen



Präsenzveranstaltung / Corona-Verordnung

Bis zum Termin unsere Jahreshauptversammlung am 11.12.2021 ist eine Entwicklung von der aktuell gültigen Warnstufe zur Alarmstufe¹ nicht auszuschließen.

Gem. § 10 Abs. 1 der Corona-VO der Landesregierung vom 15.09.2021 in der ab 28.10.2021 gültigen Fassung sind Vereinsveranstaltungen

1. in der **Warnstufe** zulässig, wobei nicht geimpften oder genesenen Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist.
2. in der **Alarmstufe** zulässig, wobei nicht geimpften oder genesenen Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.

Gem. § 10 Abs. 4 der Corona-VO sind **ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises und dem Zutrittsverbot nach Absatz 1** Teilnehmende an

1. Gremiensitzungen von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen, ...

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat auf unsere Anfrage bestätigt, dass es sich bei der Jahreshauptversammlung unseres Vereins um eine Gremiensitzung einer juristischen Person handelt und demzufolge die Ausnahme des § 10 Abs. 4 bei unserer Jahreshauptversammlung angewendet werden kann.

Dies ist von Bedeutung, weil wahlberechtigten, nicht immunisierten Vereinsmitgliedern die Wahrnehmung ihres Wahlrechts bei der Jahreshauptversammlung nicht verwehrt werden soll.

Diese Ausnahme wird bei unserer Jahreshauptversammlung grundsätzlich berücksichtigt, sofern nicht immunisierte Teilnehmende auf diese Ausnahme bestehen.

Aus Verantwortung für die Gesundheit aller Teilnehmenden bitten wir jedoch nicht geimpfte oder genesene Teilnehmende, einen gültigen PCR-Test vorzulegen.

Ihr LVW-Geschäftsstellenteam

Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. | Geschäftsstelle Kesselstraße 38 | 70327 Stuttgart |
Telefon 0711 40 70 30 0 | Mail: landesverkehrswacht@lvw-bw.de | Internet: www.verkehrswacht-bw.de

¹ ... wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 12 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.